

Benutzungsentgeltordnung

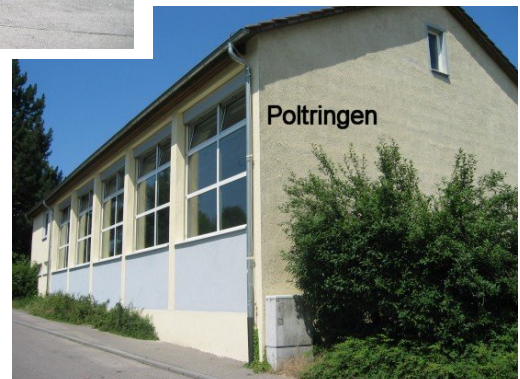
für die



Altingen



Entringen



Turnhallen

**Ammerbuch-Altingen
Ammerbuch-Entringen
Ammerbuch-Pfäffingen
Ammerbuch-Poltringen
Ammerbuch-Reusten**

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde überlässt, in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter, die Räume der Turnhalle zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend den Regelungen in der Benutzungsordnung. Hierfür erhebt die Gemeinde Ammerbuch entsprechende Benutzungsentgelte.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
 - b) wer das Entgelt der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenfreiheit

Benutzungsentgelte werden nicht erhoben, für die Überlassung der Räumlichkeiten,

- a) an die Schule für die Durchführung des Sportunterrichts sowie für Sonderveranstaltungen der Schule, soweit der Erlös Schulzwecken zugeführt wird,
- b) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine entsprechend dem Hallenbelegungsplan sowie für sportliche Wettkämpfe ohne Bewirtung,
- c) für Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Ammerbuch.
- d) für Mitgliederversammlungen von Ammerbucher Vereinen.

Die Miete und der Aufbau der mobilen Tribünen durch den Bauhof der Gemeinde Ammerbuch ist für die Schulen kostenfrei.

§ 4 Entgelthöhe

| | Turnhalle | Turnhalle | Turnhalle | Turnhalle | Turnhalle |
|--|---|--------------------|--------------------|------------|-----------|
| | Altingen | Entringen | Pfäffingen | Poltringen | Reusten |
| Miete Halle komplett je Veranstaltungstag | 128,00 € | 128,00 € | 128,00 € | 80,00 € | 80,00 € |
| für jeden weiteren Veranstaltungstag | 64,00 € | 64,00 € | 64,00 € | 40,00 € | 40,00 € |
| Miete Küche je Veranstaltungstag | 10,00 € | 40,00 € | 40,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Reinigung | notwendige Nachreinigung nach tatsächlichem Aufwand | | | | |
| Personalkostenersatz für Übergabe / Abnahme | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 € | 30,00 € |
| Kaution bei Bedarf | 250,00 € | 250,00 € | 250,00 € | 250,00 € | 250,00 € |
| Verleih von Tischen, Stühlen und Geschirr außerhalb der Turnhallen | | | | | |
| pro Tisch | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € | 3,00 € |
| pro Stuhl | 0,30 € | 0,30 € | 0,30 € | 0,30 € | 0,30 € |
| Geschirr | Pauschal 10,00€ | Pauschal 10,00€ | Pauschal 10,00€ | - | - |
| Tribünenmiete je Veranstaltung | 40,00 € | | | | |
| Tribünenauf- und Abbau durch Bauhof | Pauschale 400,00 € | | | | |

Für private Veranstaltungen nach § 8 Abs. 3 BenOTH außerhalb der Turnhalle, können die Tische, Stühle und das Geschirr gegen o.g. Gebühr verliehen werden. Die Mietgegenstände müssen in einem sauberen und unbeschädigten Zustand zurück gebracht werden. Beschädigtes oder verlorenes Mobiliar oder Geschirr wird zum jeweiligen aktuellen Kaufpreis wieder von der Gemeinde auf Kosten des Mieters beschafft.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig; spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltung. Es ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Vermietung der Turnhalle kann vom Eingang des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (4) Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
- (5) Sicherheitsleistungen (Kautionen) können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6 Zuschläge und Ermäßigung

- (1) Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten zu § 4 vorzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag das errechnete Entgelt ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wird.

§ 7 Kostenzusammenstellung

- (1) Die Stromkosten, die Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung sowie die Kosten für Heizöl sind in der Miete eingerechnet.
- (2) Die Müllbeseitigung ist Aufgabe des Veranstalters und hat unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zu erfolgen. Sollte die Müllbeseitigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein, wird auf Rechnung und im Namen des Veranstalters diese vom Bürgermeisteramt erledigt.

§ 8 Auskunftspflicht

Der Zahlungspflichtige hat die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Benutzungsentgeltordnungen bzw. Gebührenordnungen und ihre Änderungen außer Kraft.

Ammerbuch, den

v. Ow-Wachendorf
Bürgermeister